

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 373/07 B

L 5 R 5209/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 R 5191/04 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terden ge sowie die ehrenamtliche Richterin Farlock und den ehrenamtlichen Richter Lippert beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Juli 2007 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 4.7.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung höherer Altersrente unter Berücksichtigung weiterer Beitragszeiten zwischen Oktober 1964 und Mai 1971 verneint. Es hat den Hinweis der Klägerin im Schriftsatz vom 12.4.2007, möglicherweise existierten Versicherungsunterlagen unter einer aus ihrem Mädchennamen und dem Geburtsjahr 1933 (statt 1944) gebildeten (falschen) Versicherungsnummer, zum Anlass genommen, bei der Beklagten am 21.5.2007 nachzufragen, ob dies zutreffen könne und insoweit weitere Ermittlungen möglich seien. Von dieser Anfrage wurde die Klägerin unterrichtet. Am 4.7.2007 hat das LSG ohne mündliche Verhandlung entschieden, ohne dass eine Antwort der Beklagten eingegangen war.
- 2 In den Gründen des Berufungsurteils wird hierauf nicht eingegangen. Das LSG gibt jedoch eine schriftliche Aussage der Zeugin S. vom 3.1.2005 wieder, in der darauf hingewiesen worden sei, dass in einer Bescheinigung der ehemaligen Arbeitgeberfirma O. das Geburtsjahr der Klägerin fehlerhaft mit 1933 angegeben gewesen sei. Im Beschwerdeverfahren hat die Klägerin eine Bescheinigung der DAK, Bezirksgeschäftsstelle W., vom 23.7.2007 vorgelegt, wonach anhand dortiger Unterlagen bestätigt wird, dass sie vom 15.10.1964 bis 3.9.1971 rentenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei.
- 3 Mit ihrer Beschwerde rügt die Klägerin ua einen Verstoß gegen die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens.

II

- 4 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Der gerügte Verfahrensverstoß liegt vor.
- 5 Die Klägerin hat die Verletzung der Grundsätze des rechtlichen Gehörs bzw des fairen Verfahrens hinreichend bezeichnet; die Rüge trifft auch zu.
- 6 Der Senat lässt offen, ob das LSG noch ohne mündliche Verhandlung entscheiden durfte, nachdem die Klägerin aufgrund der Benachrichtigung von der Anfrage bei der Beklagten vom 21.5.2007 von einer neuen Prozesssituation ausgehen und eine Beantwortung der Anfrage erwarten durfte. Jedenfalls hat sich das LSG aufgrund des klägerischen Vorbringens veranlasst gesehen, bei der Beklagten zu ermitteln, ob die Angaben der Klägerin zutreffen könnten "und insoweit weitere Ermittlungen möglich wären". Damit hat das Gericht zu erkennen gegeben, dass es die Ermittlungsmöglichkeiten hinsichtlich weiterer Versicherungsunterlagen für die Klä-

gerin möglicherweise nicht für erschöpft, insoweit jedenfalls aber eine klärende Nachfrage bei der Beklagten für erforderlich gehalten hat. Dennoch am 4.7.2007 über die Berufung zu entscheiden, ohne das Ergebnis dieser Nachfrage abzuwarten, widerspricht zumindest den Grundsätzen eines fairen Verfahrens (vgl. *Senatsbeschluss vom 20.11.2003 - B 13 RJ 38/03 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 1 zur Beachtung substantiierten Vorbringens nach der Anhörung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*).

- 7 Auf diesem Verstoß kann die Entscheidung des LSG beruhen. Wie die Auskunft der DAK, Bezirksgeschäftsstelle W. , vom 23.7.2007 belegt, ist nicht auszuschließen, dass das Berufungsgericht nach Antwort der Beklagten und ggf weiteren Ermittlungen zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis gekommen wäre.
- 8 Zur Vermeidung weiterer Verfahrensverzögerungen hat der Senat die Sache im Beschlusswege nach § 160a Abs 5 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.
- 9 Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

